

Im Wesentlichen sprach sich die Petentin mit ihrer Eingabe für eine Änderung der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung mit dem Ziel aus, dass „Garagen auch dem Zweck dienen, dass alleinig Elektro-Fahrräder und Fahrradlastenanhänger darin abgestellt werden dürfen“.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde zwar die Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung nach Angaben des Ministeriums der Finanzen geändert. So wurde in § 21 Abs. 3 der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung geregelt, dass Fahrräder, Anhänger und Elektro-Kleinstfahrzeuge nur außerhalb der Verkehrsflächen und Rettungswege abgestellt werden dürfen; ein verkehrssicheres Abstellen muss gewährleistet sein. Eine inhaltsgleiche Regelung findet sich in der novellierten rheinland-pfälzischen Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung, die laut Ministerium am 21. Dezember 2022 in Kraft getreten ist. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass damit erstmals klargestellt worden sei, dass Fahrräder einschließlich Elektro-Fahrräder und Lastenfahrräder in Garagen abgestellt werden dürfen. Dies sei vor der Novellierung teilweise von den Unteren Bauaufsichtsbehörden oder Brandschutzdienststellen unterschiedlich beurteilt worden.

Im Übrigen hat das Ministerium allerdings darauf hingewiesen, dass notwendige Stellplätze in Garagen dennoch nicht zweckentfremdet genutzt werden dürfen. Dies bedeutet, dass Fahrräder nur darauf abgestellt werden dürfen, sofern der eigentliche Zweck, nämlich das Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf dem Stellplatz, weiterhin möglich ist. Dass dieser Zweck durch das Aufhängen von Fahrrädern an den Wänden erreicht wird, stellt aus Sicht des Ministeriums eine mögliche Lösung dar.

Soll eine Garage, die zum Nachweis eines notwendigen Stellplatzes dient, ausschließlich für Fahrräder, Elektro-Fahrräder und Fahrradlastenanhänger dienen, stellt dies nach Auskunft des Ministeriums eine Zweckentfremdung des notwendigen Stellplatzes dar. Formal wäre diese Nutzungsänderung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen, da es sich um die Änderung der Anzahl der notwendigen Stellplätze handelt, die die Bauherrin bzw. der Bauherr in der Baugenehmigung nachzuweisen hatte. Bei nicht notwendigen Stellplätzen in Garagen sei dagegen eine solche Umwandlung häufig baugenehmigungsfrei. Diesbezüglich hat das Ministerium auf § 62 Abs. 2 Nr. 5 der Landesbauordnung verwiesen.

Das Ministerium hat aber auch darauf hingewiesen, dass, sofern eine Eigentümerin oder ein Eigentümer, eine Mieterin oder ein Mieter eine Wohnung ohne eigenes Kraftfahrzeug bewohnt, zu der ein notwendiger Stellplatz in einer Garage gehört, Fahrräder auf diesen Stellplatz abgestellt werden könnten. Die Untere Bauaufsichtsbehörde könne diese Art der Nutzung in Abhängigkeit der Umstände des Einzelfalles im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens dulden und zwar insbesondere dann, wenn kein tatsächlicher Bedarf an einem Stellplatz für ein Kraftfahrzeug besteht.

Soweit die Petentin erreichen wollte, dass „Garagen auch dem Zweck dienen, dass alleinig Fahrräder, Elektro-Fahrräder und Fahrradlastenanhänger darin abgestellt werden dürfen“, sei mit der Novellierung, so das Ministerium, auf diesen Aspekt nicht eingegangen worden. Hintergrund dessen sei, dass die rheinland-pfälzischen Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung sowie die neue Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung dem Bau und dem Betrieb von Garagen und Stellplätzen und nicht deren Zweckentfremdung dient.

Als Ergebnis bleibt nach den vorliegenden Informationen festzuhalten, dass notwendige Garagen und Stellplätze nach § 47 Abs. 9 der Landesbauordnung ihrem Zweck nicht entfremdet werden dürfen. Im Einzelfall kann nach Angaben des Ministeriums das alleinige Abstellen von Fahrrädern, Elektro-Fahrrädern und Fahrradlastenanhängern auch auf einem notwendigen Stellplatz in einer Garage geduldet werden. Eine Änderung der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung kam aus Sicht des Ministeriums – wie von der Petentin gewünscht – nach alledem daher nicht in Betracht.

Soweit sich die Petentin darüber hinaus dafür ausgesprochen hatte, dass eine nicht zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzte Garage durch andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht zugesperrt werden dürfen, kann dies nach den vom Ministerium getroffenen Feststellungen nicht Gegenstand der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung sein. Gegebenenfalls kommt hier eine Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung in Betracht. Da es sich hierbei um eine bundesgesetzliche Regelung handelt, wurde die Petentin bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 09.05.2023 beschlossen, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht entsprochen werden kann.